

Die Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Firma: Brixius Schaufensteranlagen und Shop-Konzepte GmbH

I. Allgemeines und Vertragsabschluss

1. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen werden vom Käufer mit Auftragserteilung anerkannt, auch dann, wenn eine Finanzierung durch Dritte erfolgt.

2. Angebote sind freibleibend. Änderungen gegenüber Texten und Abbildungen in Angeboten und Prospekten des Lieferers bleiben vorbehalten.

II. Lieferung

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind für den Lieferer erst dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrungen und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern den Liefertermin und Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von (1 %) des Lieferwertes, maximal (5 %) des Lieferwertes zu verlangen.

4. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsdrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpfichtungen des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

III. Mängelrügen

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Offensichtliche Mängel sind sofort schriftlich, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung der Ware zu rügen. Eine später erteilte Mängelrüge kann vom Lieferer nicht mehr akzeptiert werden. Das Datum der Ablieferung der Ware wird vom Lieferer, bzw. seinem Montageleiter, festgehalten und vom Besteller gegenzeichnet.

2. Fristgerecht eingelegte und begründete Beanstandungen werden vom Lieferer beseitigt. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

IV. Zahlungen

1. Die fälligen A-Konto-Rechnungen sind wie folgt zahlbar:
30 % sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung
30 % 8 Tage vor Montagebeginn
30 % sofort (binnen 8 Tagen) nach Beendigung der Montage
10 % innerhalb 8 Tagen rein netto
2. Bei Zahlungsverzug seitens des Kunden behält

sich der Lieferer vor, den Montagebeginn sowie den Fertigstellungstermin so lange zu verschieben, bis die beiden ersten A-Konto-Zahlungen erfolgt sind.

3. Mehr- bzw. Minderleistungen werden nach Abnahme des Objektes abgerechnet.

4. Sollten nach Erhalt der Endrechnung Nachmontagearbeiten notwendig sein, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, einen angemessenen Teil der Rechnungssumme, jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtsumme, zurückzubehalten. Der einbehaltene Betrag ist sofort fällig nach endgültiger Fertigstellung bzw. Abnahme durch den Lieferer.

5. Bei Zahlungsverzug oder bei Stundung ist der Lieferer nach Mahnung dazu berechtigt, bankübliche Zinsen seit Fälligkeit der Rechnung geltend zu machen.

6. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen ist für den Käufer ausgeschlossen.

7. Der Lieferer ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Geschieht dies doch, gehen die Diskontwechselspesen zu Lasten des Kunden. Die Annahme des Wechsels oder des Schecks gilt nur zahlungshalber.

V. Ausführungsänderungen/Farbabweichungen

1. Konstruktions- und Formänderungen sowie Abweichungen in Farbton bleiben vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

VI. Eigentumsvorbehalte

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

In der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - abzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Die Pfändungsgläubiger sind von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu

den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

VII. Zusätzliche Bedingungen für die Fertigung, Lieferung und Montage von Schaufenster- und Eingangsanlagen, Fassadenvordach- und Werbegestaltung sowie Wintergärten.

1. Entsprechend der Angebotsunterlagen und den Angaben der Auftragsbestätigung erfolgt die Herstellung. Der Lieferer übernimmt keine Haftung für Fehler, die der Käufer bei Prüfung der Angebotsunterlagen und der Auftragsbestätigung übersehen hat.

2. Jedwede Kosten für nachträgliche Änderungen oder Korrekturen sind in die Preise nicht eingerechnet. Die entsprechenden Mehrkosten trägt daher der Käufer.

3. Eventuelle Montageleistungen sind auf unseren Lieferumfang begrenzt.

VIII. Mängelgewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seiner nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Anwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die gelieferte Sache nach einem Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wird. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hin aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensgegenstände des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß § 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

Die Gewährleistungspflicht beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht würden.

IX. Werbung

1. Der Käufer erklärt sich bereit, daß das vom Lieferer ausgeführte Objekt bei der Werbung des Lieferers in Form von Referenzlisten, Prospekten und Presseveröffentlichungen verwendet werden darf.

2. Ebenso räumt er dem Lieferer das Recht ein, vom gefertigten Objekt nach vorheriger Abstimmung Fotoaufnahmen auf unsere Kosten zu machen.

X. Erfüllungs- und Gerichtsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unseitigem Auftrag ist Trier

XI. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit dieser Bedingungen im übrigen.